

12.4. Firmenwagen und Steuern : neue Maßnahmen

Am 1. Januar 2010 sind neue Maßnahmen bezüglich Firmenwagen in Kraft getreten. Diese Änderungen betreffen sowohl natürliche Personen als auch Gesellschaften. Bestimmte Maßnahmen sind föderaler, andere regionaler Art und bezwecken eine umweltfreundlichere oder ökologischere Besteuerung. Wir erläutern sie nachstehend:

SNP - FÖDERALE MASSNAHMEN

VORTEIL JEDLICHER ART (SACHBEZUG)

Der Vorteil jeglicher Art für die Nutzung eines kostenlos zur Verfügung gestellten Fahrzeugs entspricht ab dem 1. Januar 2010 der Anzahl der zu privaten Zwecken zurückgelegten Kilometer (5000 km bei einer Entfernung bis maximal 25 km zwischen Wohnung und Arbeitsplatz und 7500 km, wenn diese Entfernung größer ist) multipliziert mit den CO₂-Emissionen pro Kilometer und danach multipliziert mit dem Koeffizienten CO₂eur.

Der CO₂eur-Koeffizient beläuft sich auf 0,0021 EUR pro Gramm CO₂ für Motorfahrzeuge, die mit Benzin, Autogas oder Erdgas betrieben werden, und auf 0,0023 EUR pro Gramm CO₂ für Motorfahrzeuge, die mit Dieselmotoren betrieben werden.

Diese Koeffizienten werden jährlich indiziert. Die neue Berechnung des Vorteils jeglicher Art erfolgt also nach folgender Formel (Dieselfahrzeug, 5000 km/Jahr):

$$5000 \times \text{CO}_2\text{-Emissionen} \times 0,0023 = \text{Vorteil jeglicher Art}$$

STEUERERMÄSSIGUNG FÜR NICHT UMWELTBEIASTENDE FAHRZEUGE

Der Kauf eines neuen elektrischen oder wenig umweltbelastenden Fahrzeugs berechtigt nicht mehr zu einer Steuerermäßigung in der Steuererklärung, sondern führt zu einer Ermäßigung, die vom Händler direkt auf den Kaufpreis des Fahrzeugs gewährt wird. Dieser Nachlass kann bis zu 30 % des Kaufpreises, höchstens jedoch 9.000 € betragen.

Unter anderem ist auch eine Steuerermäßigung in Höhe von 40% des Betrags möglich, der in eine Stromladestation im Freien investiert wird, jedoch begrenzt auf 250 €.

ABSETZBARE BERUFSKOSTEN

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kraftstoffkosten aufgrund der Nutzung von Pkw wird derzeit um 25 % vermindert (1).

Die einzigen Kosten, die zu 100% abzugsfähig bleiben, sind die Einbaukosten für Mobiltelefonanlagen und die Finanzierungskosten für den Kauf dieser Fahrzeuge.

PERSONENSTEUER - REGIONALE MASSNAHMEN

In der Wallonischen Region kann jede Person, die erstmals ein neues oder gebrauchtes Auto zulässt, je nach CO₂-Emissionen des Wagens einen Ökobonus erhalten oder sie muss einen Ökomalus zahlen.

In Fällen, in denen ein Wagen durch einen anderen ersetzt wird, vergleicht man die CO₂-Emissionen des alten Wagens mit dem des neuen. Der Bonus wird gewährt, wenn das neue Fahrzeug gegenüber dem alten Fahrzeug in eine günstigere Emissionsklasse in Gramm CO₂ pro Kilometer fällt. Wenn die CO₂-Emission höher ist, kommt der Malus zum Tragen.

Für große Familien, die häufig einen größeren Wagen benutzen, dessen Kfz-Steuer viel höher ist, entspricht der ihnen gewährte Vorteil einer Verminderung der Emissionsklasse in Gramm CO₂ pro Kilometer.

In der Praxis wird der Ökobonus in den Monaten gezahlt, die der Inbetriebnahme des Fahrzeugs folgen. Der Ökomalus dagegen wird zugleich mit der ersten Kfz-Steuer fällig.

- Bei CO₂ < 126 g/km: Bonus von 100,00 EUR bis 1200,00 EUR (bei CO₂ < 99 g/km)
- Bei 126 g/km ≤ CO₂ ≤ 156 g/km: weder Bonus noch Malus
- Bei CO₂ > 156 g/km: Malus von 100,00 EUR bis 1500,00 EUR

Die Flämische Region gewährt eine Erstattung von bis zu 80 % (höchstens 400 Euro) für den Einbau eines Partikelfilters bei einem bisher nicht damit ausgerüsteten Dieselmotormodell, sofern das Fahrzeug einer Privatperson gehört. Die Region möchte diese Erstattung für das Jahr 2010 auf 100% erhöhen (mit einem Höchstbetrag).

KÖRPERSCHAFTSSTEUER - FÖDERALE MASSNAHMEN

Die Abzugsfähigkeit von Kfz-Kosten schwankt derzeit zwischen 50 und 100 % und sogar 120 % für Elektrofahrzeuge anstelle von bisher 60 bis 90 %.

Je nach CO₂-Emission in Gramm pro Kilometer sieht die Maßnahme folgende Prozentsätze vor

CO ₂ -Emission		Abzug
Diesel	Benzin	
< 60 g	< 60 g	100%
60 – 105 g	60 – 105 g	90%
105 – 115 g	105 – 125 g	80%
115 – 145 g	125 – 155 g	75%
145 – 170 g	155 – 180 g	70%
170 – 195 g	180 – 205 g	60%
➤ 195 g	➤ 205 g	50%

Die Investition in Stromladestationen kann innerhalb von zwei Jahren abgeschrieben werden (feste Jahresraten) und sie kann zu einem Investitionsabzug von 21,5% führen.

Die Kraftstoffkosten werden für alle Kraftfahrzeugarten zu 75% abzugsfähig. Eine Ausnahme bilden Lkw und Transporter, für die sie vollständig abzugsfähig bleiben.

- (1) Die Kraftstoffkosten für Transporter und Lkw bleiben jedoch zu 100% abzugsfähig.

Joëlle TEUWEN
joëlle.teuwen@bdo.be

Cindy DEBOCK
cindy.debock@bdo.be
 (BDO-Steuerberater)

BDO-Rundschreiben Nr. 1 – 2010